



Rechnungshof
Österreich



Unabhängig und objektiv für Sie.

Agentur für Qualitätssicherung und
Akkreditierung Austria
Franz–Klein–Gasse 5
1190 Wien

Wien, 20. April 2021
GZ 303.272/001–P1–3/21

**Privathochschul–Akkreditierungsverordnung 2021 (PrivH–AkkVO 2021);
Fachhochschul–Akkreditierungsverordnung 2021 (FH–AkkVO 2021)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Rechnungshof (RH) dankt für die mit E–Mail vom 30. März 2021 übermittelten, im Betreff genannten Entwürfe und nimmt zu diesen aus der Sicht der Rechnungs– und Gebarungskontrolle wie folgt Stellung:

(1) In seinem Bericht „Akkreditierung und öffentliche Finanzierung von Privatuniversitäten“, Reihe Bund 2020/26 hat der RH festgehalten, dass die Akkreditierungsverfahren im Regelfall unter Heranziehung von Sachverständigengutachten entschieden wurden. Für die Gutachterinnen und Gutachter in diesen Verfahren bestanden verschiedene Regelungen, die eine Befangenheit verhindern sollten. Der RH empfahl der AQ Austria zusätzlich eine Abkühlphase hinsichtlich allfälliger zukünftiger Tätigkeiten der Gutachterinnen und Gutachter für die antragstellende Institution vorzusehen, um einen Anreiz für ein allenfalls ungerechtfertigt positives Gutachten von vornherein auszuschließen (TZ 30). Der vorliegende Verordnungsentwurf enthält Regelungen zur Sicherung der Unbefangenheit der Gutachterinnen und Gutachter, nicht jedoch – wie auch in der bislang geltenden Verordnung – eine Bestimmung über eine Abkühlphase. Diesbezüglich ist die Umsetzung der Empfehlung des RH unterblieben.

(2) Der RH hat im zit. Bericht weiters festgehalten, dass die geltende Verordnung die gesetzlichen Vorgaben nur wenig konkretisierte und empfahl die Verordnung im Sinne einer stärkeren Konkretisierung zu überarbeiten, um damit eine bessere Handhabe für die operative Verfahrenspraxis einschließlich der Gutachtenerstellung sicherzustellen (TZ 35). Da der vorliegende Entwurf diese Empfehlung nur in Teilbereichen berücksichtigt, wie etwa hinsichtlich der genaueren Festlegung der Voraussetzungen bzw. Nachweise einer gesicherten Finanzierung, hält der RH seine o.a. Empfehlung weiterhin aufrecht.

Mit freundlichen Grüßen

Für die Präsidentin:

i.V. MMag. Dr. Claudia Kroneder–Partisch
Stellvertr. Leiterin der Prüfungssektion 1

F.d.R.d.A.:
Beatrix Pilat

Dampfschiffstraße 2
1031 Wien
Postfach 240

Tel.: +43 (0)1 711 71–0
office@rechnungshof.gv.at
www.rechnungshof.gv.at
Twitter: @RHSprecher
f /RechnungshofAT

